

Bayer



An Herrn Min.Rat
Franzjosef Schafhausen
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
AG KI I 6 - Klimaschutzprogramm, Umwelt und Energie
Alexanderplatz 6
11055 Berlin

Fax 01888 305 2349 Seiten 8

Von Herrn Dr. Wolfgang Große Entrup

Fax +49 214 30-66392 Tel. +49 214 30-57772

E-Mail wolfgang.grosseentrup.wg@bayer-ag.de

Fax

Öffentlichkeitsbeteiligung des BMU zum Thema "Nationaler Allokationsplan 2008-2012 (NAP 2008-2012) für die Bundesrepublik Deutschland" nach § 8 Abs. 1 TEHG

Sehr geehrter Herr Schafhausen,

gerne beteiligen wir uns an der Öffentlichkeitsbeteiligung des BMU zum Thema "Nationaler Allokationsplan 2008-2012 (NAP 2008-2012) für die Bundesrepublik Deutschland".

Klimaschutz hat für Bayer eine hohe Priorität. Bereits 1992 setzte sich Bayer das Ziel, so wenig Energie wie möglich zu verbrauchen. Gleichzeitig sollten die CO₂-Emissionen reduziert werden. Im Jahr 2000 verpflichtete sich Bayer, die wichtigsten Treibhausgase in CO₂-Äquivalenten um 50 % von 1990 bis 2010 unternehmensweit zu verringern. Durch eigene Maßnahmen des Unternehmens sowie durch Verkäufe von Beteiligungen und die Abspaltung von Lanxess konnten die Treibhausgasemissionen in der Bayer-Bilanz bis heute bereits um über 70 % verringert werden.

Bayer unterstützt mit den eigenen Maßnahmen auch die politischen Ziele des Klimaschutzes. Zusätzlich zu den bestehenden Aktivitäten auf nationaler Ebene hat die EU den Emissionshandel gemeinschaftsweit eingeführt. Hiervon ist der Bayer-Konzern in Deutschland mit zehn Anlagen und 2,5 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen betroffen. Weitere Anlagen unterliegen dem EU-Emissionshandel in UK und Spanien. Ob der Emissionshandel seine klimapolitischen und ökonomischen Zielsetzungen

26. Mai 2006

Bayer AG
BAG-GPA
Gebäude K 9
51368 Leverkusen
Deutschland

Tel. +49 214 30 -57772
Fax +49 214 30 -66392

040_05



Seite 2 von 2

erreicht, ist maßgeblich von der Ausgestaltung und Umsetzung in Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der EU abhängig.

Die unterschiedliche Ausgestaltung innerhalb der EU und die auch von der Bundesregierung nicht beabsichtigten Strompreissteigerungen wegen Windfall Profits der Energieerzeuger bereiten Bayer spürbare Wettbewerbsnachteile. Diese Startschwierigkeiten müssen schnell behoben werden, damit der Emissionshandel dem Anspruch, Klimaschutz auf die kostengünstigste Weise zu erreichen, auch gerecht wird.

Bayer beteiligt sich an der Öffentlichkeitsbeteiligung, um die eigenen Erfahrungen mit dem Emissionshandel einzubringen und damit dazu beizutragen, den EU-Emissionshandel wirtschaftsverträglicher auszugestalten.

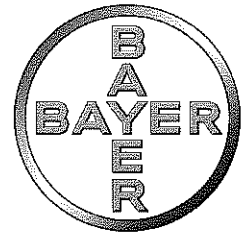
Als Anlage fügen wir den Beitrag der Bayer AG zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Große Entrup". The signature is fluid and cursive, with a large initial "W" and a long, sweeping underline.

Dr. W. Große Entrup

Anlage



Stellungnahme der Bayer AG im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 8 Abs. 1 TEHG zum BMU-Entwurf

„Nationaler Allokationsplan 2008 – 2012 (NAP 2008 -2012) für die Bundesrepublik Deutschland“

Allgemeine Bemerkungen

Im Kapitel 3 des Entwurfes stellt das BMU die Zielsetzungen für die Weiterentwicklung des Emissionshandels in der zweiten Handelsperiode 2008 – 2012 vor, die Bayer ausdrücklich unterstützt.

NAP II soll auf dem Mengengerüst des NAP I aufbauen und Fehlentwicklungen aus der ersten Periode vermieden:

- *„Mitnahmeeffekte, vor allem über die Einpreisung der Opportunitätskosten und den dadurch entstehenden Windfall Profits, sollen vermieden werden.“*
- *„Die Wettbewerbsfähigkeit der stromintensiven Industrie soll stärker berücksichtigt und die Kostenbelastung für die Unternehmen insgesamt verringert werden.“*
- *„Kleinanlagen sollen, soweit europarechtlich möglich, weitgehend entlastet werden.“*
- Zudem soll die Struktur der Zuteilungsregeln vereinfacht werden (Bürokratieabbau).
- Die Regeln sollen wirksame Anreize zum Neubau von effizienten Kraftwerken ausüben und Möglichkeiten zur Nutzung von Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI) außerhalb Deutschlands erhöht werden.

Der vorliegende Entwurf trägt sicherlich zur Verwaltungsvereinfachung und zur Entlastung der Auflagen für Kleinanlagen bei. Andere wichtige Zielsetzungen sehen wir jedoch noch nicht verwirklicht:

- Die Einpreisung von Opportunitätskosten führte zu einem Anstieg des Strompreises. Mit dem neuen Erfüllungsfaktor von 0,85 für die Energieerzeugung werden die Windfall-Profits der Energieversorger durch den Staat abge-



schöpft. Dies führt aber nicht zu einer Entlastung der energieintensiven Industrie, da den Energieversorgern mit dem notwendigen Zukauf von Zertifikaten tatsächliche Kosten entstehen. Eine Rücknahme der emissionshandelsbedingten Strompreissteigerungen ist nicht in Sicht. Möglicherweise tritt ein neuer preistreibender Effekt ein.

- Der Entwurf sieht die Aufnahme typischer Chemieanlagen in den Anwendungsbereich des Emissionshandels vor. Diese Anlagen müssen alle Zuteilungs- und Monitoring-Regeln durchführen und ggf. fehlende Emissionsberechtigungen zukaufen. Die Anlagenbetreiber haben zusätzlichen bürokratischen und monetären Aufwand. Bayer ist indirekt betroffen, da Vorprodukte aus den neu in den Emissionshandel kommenden Anlagen bezogen werden.
- Erneut wird im deutschen NAP kein Wirtschaftswachstum berücksichtigt. Damit werden deutsche Unternehmen weiterhin im EU-Vergleich erheblich benachteiligt.

Bemerkungen zur technischen Umsetzung des vorliegenden Entwurfes zum NAP II

1 Umsetzung der Vorgaben durch die EU-NAP Guidance vom 22. Dezember 2005 (COM(2005)703 final)

Vorbemerkung

Die Bundesregierung beabsichtigt, den Vorgaben der EU-Kommission zur Ausdehnung des Anwendungsbereiches und zur Nichtanwendung von ex post-Korrekturen aus den NAP-Guidance vom 22. Dezember 2005 zu folgen. Die NAP-Guidance hat, wie die Bundesregierung mehrfach betonte, keine rechtliche Verbindlichkeit. Grundlage des Emissionshandels ist die entsprechende EU-Richtlinie. Den Mitgliedstaaten bleiben somit Spielräume, die Richtlinie im Rahmen der nationalen Allokationspläne auszugestalten.

Ausdehnung des Anwendungsbereiches

Eine Aufnahme aller prozessintegrierten Feuerungen würde der Absicht entgegen laufen, den Emissionshandel zu vereinfachen. Auch die Beschränkung auf die Aufnahme der in der NAP-Guidance explizit genannten typischen Chemieanlagen wie Cracker oder Russanlagen ist ohne eine Änderung der bestehenden EU-Richtlinie nicht zwingend notwendig.

Die Ausdehnung des Anwendungsbereiches führt zu erheblichen zusätzlichen Belastungen der energieintensiven Industrie. Die diskutierten Chemieanlagen



sind technisch optimiert. Die überwiegend anfallenden Prozessemissionen können nur durch Zurückfahren der Produktion vermindert werden, da kaum CO₂-Minderungspotenzial existiert. Selbst bei einer Ausstattung mit dem Industriefaktor ist ein Wachstum nur durch Zukauf von Emissionsberechtigungen möglich.

Die Bundesregierung sollte ihren Spielraum nutzen und auf eine Ausweitung der Anlagen im NAP II verzichten.

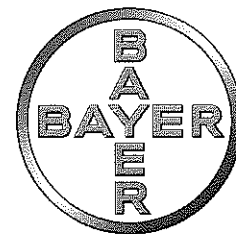
Nichtanwendung von ex post-Korrekturen:

Die EU-Kommission hat die Anwendung von ex post-Korrekturen als nicht zulässig erklärt. Die Bundesregierung hat beim Europäischen Gerichtshof geklagt. Trotz des noch laufenden Verfahrens will die Bundesregierung in der zweiten Periode vollständig auf die Anwendung von ex post-Korrekturen verzichten. Damit wird auf die einzige Möglichkeit verzichtet, Überallokationen an Einzelne oder Stilllegungsprämien zu verhindern und die Problematik der Windfall Profits grundsätzlich zu lösen.

2 Gesamtzuteilungsmenge

Die Bestimmung der Gesamtzuteilungsmenge im NAP II darf sich nicht ausschließlich nach der ersten Abrechnung des Jahres 2005 orientieren. Die Zuteilung für die Anlagen in Deutschland beträgt in der ersten Handelsperiode pro Jahr 495 Millionen Tonnen. Die verifizierten Emissionen im Jahr 2005 lagen bei 474 Millionen Tonnen CO₂. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Unternehmen generell überausgestattet worden sind:

- Von den im NAP I zugeteilten Emissionsberechtigungen in Höhe von 495 Millionen Tonnen CO₂ müssen 12 Millionen Tonnen abgezogen werden, die durch die nachträgliche Korrektur der Zuteilung wieder an den Staat zurückfließen. Dies darf allerdings erst nach dem Urteil des EuGH zur ex post-Anpassung erfolgen.
- Die verbleibenden neun Millionen Tonnen sind auf unterschiedliche Faktoren zurückzuführen. Hier müssen Veränderungen im Anlagenbestand, Konjunktur- und Wetterentwicklung und der Einfluss des Emissionshandels auf die Fahrweise der Anlagen berücksichtigt werden.
- Bereits im Jahr 2006 muss mit zusätzlichen wetter- und wachstumsbedingten Emissionen gerechnet werden. Der Ersatz für Neuanlagen wegen des Atomausstiegs sowie die Erneuerung der fossilen Kraftwerke wird erst gegen Ende der zweiten Emissionshandelsperiode akut. Insofern ist die aktuelle Diskus-

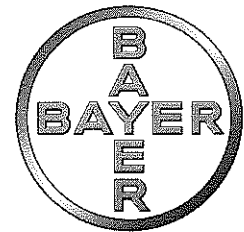


sion um eine Überausstattung der deutschen Wirtschaft in der ersten Handelsperiode keine gute Grundlage für die Diskussionen um die Gesamtzuteilungsmenge in der zweiten Handelsperiode.

Die Bundesregierung hat die Ableitung der neuen Gesamtzuteilungsmenge neu berechnet. Dabei wurde – obwohl die Zuteilungsmenge mit der Vorfestlegung im ZUG 2007 fast identisch ist – vom Kompromiss des NAP I abgewichen. Es ist für die zweite Handelsperiode eine Gesamtzuteilung für die Wirtschaft von 495 Millionen Tonnen CO₂ pro Jahr vorgesehen. Diese Festlegung auf 495 Millionen Tonnen CO₂ ist aus folgenden Gründen äußerst eng bemessen:

- Von den 495 Millionen Tonnen CO₂ müssen die Neuanlagenreserve (12 Mill. t), die Vorfestlegungen aus der ersten Handelsperiode und die Deckung der Reserve aus der ersten Handelsperiode (KfW-Fond) abgezogen werden. Erst der dann verbleibende Betrag wird den Anlagen zugeteilt – er liegt deutlich niedriger.
- Für die Aufnahme der zusätzlichen Anlagen, die neu unter den Emissionshandel fallen, sollen bereits 11 Millionen Tonnen CO₂-Emissionen pro Jahr berücksichtigt worden sein. Selbst dieser Betrag ist nach Berechnungen der Chemie deutlich zu niedrig angesetzt.
- Auf eine Reserve für die Berücksichtigung von Wachstum wird wieder verzichtet.
- Ein Berechnungsschema für die tatsächliche Zuteilungsmenge liegt noch nicht vor. Das BMU sollte diese Zahlen bereitstellen, damit die betroffenen Anlagenbetreiber die Berechnungen nachvollziehen können.

Insgesamt werden mit der vorgeschlagenen Gesamtzuteilungsmenge die Minderungsanstrengungen für den ET-Sektor erheblich verschärft. Eine im Auftrag des BDI erstellte Studie macht deutlich, dass für eine höhere Zuteilung ausreichender Spielraum besteht. Dies würde die Kosten des Emissionshandels verringern, Rücklagen für Wirtschaftswachstum ermöglichen und Wettbewerbsverzerrungen gegenüber Konkurrenten aus anderen Mitgliedstaaten mindern, ohne das Kyoto-Ziel der Bundesregierung zu gefährden.



3 Spezielle Zuteilungsregeln

Geringer Reduktionsfaktor der Industrie von 1,25 %

Die Bundesregierung hat vor, unterschiedliche Erfüllungsfaktoren einzuführen. Energieversorgungsanlagen sollen 15 % und Industrieanlagen 1,25 % weniger Emissionsberechtigungen erhalten, als sie in der Basisperiode von 2000 bis 2005 emittiert haben. KWK-Anlagen unterliegen dem Industriefaktor. Kleinanlagen mit weniger als 25.000 Tonnen CO₂ pro Jahr sollen eine Vollausstattung und Vereinfachungen bei der Zertifikatsbeantragung und beim Monitoring erhalten.

Die Entlastung der Kleinanlagen und die Teilentlastung der Industrie sowie die Zuordnung von KWK-Anlagen zu dem Erfüllungsfaktor der Industrie sind richtige Entscheidungen, um die direkte Betroffenheit der energieintensiven Industrie zu verringern. Zur indirekten Belastung über die Strompreissteigerungen wurde bereits Stellung bezogen.

Grandfathering und Basisperiode/Abschaffung der Optionsregel

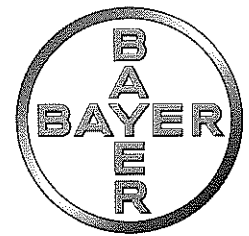
Für die zweite Handelsperiode ist für Bestandsanlagen ausschließlich eine Zuteilung nach historischen Emissionen vorgesehen. Die Basisperiode soll jetzt auf sechs Bezugsjahre (2000 bis 2005) ausgedehnt werden. Die bisherige Möglichkeit, dass Bestandsanlagen eine vergleichbare Zuteilung wie Neuanlagen auf Basis von Benchmarks erhalten („Optionsregel“), soll ersatzlos gestrichen werden.

- **Basisperiode**

Die Ausdehnung der Basisperiode für Anlagen, die eine Zuteilung auf Basis historischer Emissionen erhalten, ist zu begrüßen. Damit wird die Grundlage für die Zuteilung verbreitert. Produktionsschwankungen können besser ausgeglichen werden. Es wäre sinnvoll, ein Streichjahr einzuführen, um längeren Revisionszeiträumen von Anlagen noch besser Rechnung tragen zu können.

- **Abschaffung der Optionsregel**

Die Optionsregel bot die Möglichkeit, dass Bestandsanlagen und Neuanlagen, die denselben technischen Anforderungen genügen, gleich behandelt werden. Der einzige Unterschied zwischen Alt- und Neuanlagen liegt in dem Datum der Genehmigung und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Die „Optionsregel“ ist an einer Auswahl hoch effizienter Bestandsanlagen in der ersten Handelsperiode angewandt worden. Sie ermöglichte den Anlagenbetreibern, die sehr früh ihre Anlagen optimiert haben und deshalb keine „Early Action“-Regelung beanspruchen konnten, eine gerechte



Zuteilung. Für die dritte Handelsperiode, also für die Zeit nach 2012, soll generell für Bestandsanlagen eine Zuteilung auf Basis von Benchmarks eingeführt werden. Es wäre sinnvoll, die zweite Handelsperiode als zusätzliche Erprobungszeit zu nutzen, um Erfahrungen im Umgang mit Benchmarks für weitere Perioden zu sammeln. Statt der bislang umstrittenen Planzahlen für die Auslastung könnten für die Zuteilung an Bestandsanlagen historische Auslastungen zugrunde gelegt werden.

Neuanlagenregelung/Standardauslastungsfaktoren

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der ex post-Regelung soll auch das Zuteilungsverfahren für Neuanlagen umgestellt werden. Die Zuteilung soll zwar weiterhin auf Basis von Benchmarks erfolgen, die aber nicht länger auf prognostizierten Produktionsmengen mit ex post-Anpassung, sondern mit so genannten „tätigkeitsspezifischen Auslastungsfaktoren“ multipliziert werden.

Damit erhöht sich das Risiko von Über- und Unterausstattung erheblich. Standardauslastungsfaktoren stellen auf einen Mittelwert ab. Sie berücksichtigen nicht die teilweise sehr unterschiedlichen Anlagenfahrweisen vor allem bei KWK-Anlagen der Industrie. Zudem werden die Standardauslastungsfaktoren tendenziell zu niedrig angesetzt, um generell Überausstattungen entgegen zu wirken. Es ist sinnvoller, in der zweiten Handelsperiode eine individuelle Festsetzungsmöglichkeit der Zuteilungsmenge durch die Deutsche Emissionshandelsstelle zu ermöglichen, um weitere Erfahrungen mit Standardauslastungen zu sammeln.